

Handreichung für Einrichtungen der Tagespflege

1. Die Tagespflegeeinrichtungen erarbeiten ein Hygienekonzept auf Grundlage der geltenden Regelungen der Corona-BekämpfVO und zeigen dies auf Verlangen der jeweils zuständigen Behörde vor.
2. Bei der Erstellung des Konzeptes sind die aktuellen Empfehlungen und Hinweise des Robert Koch-Instituts zur Vermeidung der Übertragung des Coronavirus SARS-CoV-2/COVID-19 und die weiteren Vorgaben und Empfehlungen des Landes zu berücksichtigen.

[Prävention und Management von COVID-19 in Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen](#)

3. Bring- und Abholsituation:
 - Die Tagespflegegäste können von den Angehörigen gebracht und wieder abgeholt werden. Angehörige, die die Tagespflegegäste bringen, werden gebeten, die Tagespflegegäste einzeln und zu festen Terminen zu bringen.
 - Die Tagespflegegäste können durch den Fahrdienst abgeholt und wieder nach Hause gebracht werden. Bei der Besetzung des Fahrzeugs wird empfohlen, auf Abstand zwischen den Fahrgästen untereinander und zur / zum Fahrer*in zu achten. Sofern dies nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) empfohlen.
4. Die Tagespflege verfügt nach Möglichkeit über einen gesonderten Eingang für die Tagespflegegäste, wenn sie sich beispielsweise in einem Verbund zu einer stationären Pflegeeinrichtung befindet. Besteht baulich kein gesonderter Eingang, ist der gemeinsame Eingangsbereich durch Markierungen so zu kennzeichnen, dass ein gesonderter Eingang entsteht.
5. Die angestellten und externen Mitarbeiter*innen der Tagespflege sind täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus zu testen, soweit keine hinreichende Immunisierung gegen eine Infektion mit dem Coronavirus besteht (Nachweis durch Impfnachweis oder Genesenennachweis gemäß § 2 Nummer 3 und 5 SchAusnahmV). Dabei ist die Dokumentationspflicht entsprechend der aktuell geltenden Coronavirus-Testverordnung –TestVO- zu beachten. Bei hinreichend immunisiertem Personal erfolgt eine Testung zwei Mal pro Kalenderwoche.
6. Es wird empfohlen, alle Tagespflegegäste – insbesondere solche mit akuten respiratorischen Symptomen – täglich zu testen unter Beachtung der Dokumentationspflicht. Zudem wird empfohlen, den Tagespflegegästen nahezulegen, die Tagespflegeeinrichtung bei akuten respiratorischen Symptomen nicht aufzusuchen.
7. Hygiene:
 - Die Basishygiene ist unbedingt einzuhalten (gründliche Handwäsche, Desinfektion, Husten- und Niesetikette).
 - Räumlichkeiten gründlich und mehrmals am Tag lüften.

- Die (Hygiene-) Regeln zum Besuch der Tagespflege hängen gut sichtbar in der Tagespflege aus.
 - Das Personal arbeitet innerhalb geschlossener Räume der Einrichtung mit Mund-Nasen-Bedeckung (OP-Maske oder Maske der Standards FFP 2, FFP 3, N95, KN95, P2, DS2 oder KF94) und bei Bedarf mit Handschuhen. Maßnahmen des Arbeitsschutzes bleiben hiervon unberührt.
 - Kontaktflächen sind regelmäßig zu reinigen und zu desinfizieren.
 - Handkontaktflächen, insbesondere Türklinken, Tischoberflächen, Alltagsgegenstände sind mehrfach am Tag zu desinfizieren.
8. Bei Aktivitäten wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m empfohlen. In Situationen, in denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung empfohlen.
9. Verhalten beim Auftreten von respiratorischen Krankheitssymptomen (wie Husten, Schnupfen, Atemnot, Kurzatmigkeit, Fieber):
- Zur weiteren Abklärung sind die Angehörigen sowie eine Ärztin oder ein Arzt oder der ärztliche Bereitschaftsdienst zu informieren.
 - Sollte bei einem in der Tagespflegeeinrichtung betreuten Gast oder beim Personal eine Infektion mit Covid-19 nachgewiesen werden, ist unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu informieren, um weitere Maßnahmen abzustimmen.

10. Dokumentation zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten über die

- Zusammensetzung der Gruppen,
- Zusammensetzung des Personals,
- Anwesenheit von notwendigen externen Personen,
- Bring- und Abholperson,

sofern die Personen die Innenräume der Einrichtung betreten.

Zu erheben sind Datum und Uhrzeit, Vor- und Nachname sowie Telefonnummer oder E-Mail-Adresse. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen. Die jeweiligen Dokumentationen der Kontaktdaten erfolgen in schriftlicher oder elektronischer Form und sind vier Wochen lang aufzubewahren und dann zu vernichten. Sie sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionsketten erforderlich ist. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte von den erhobenen Daten keine Kenntnis erlangen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.

11. Das Betreten der Tagespflegeeinrichtung durch Externe ist grundsätzlich nur zulässig, wenn sie getestete Personen im Sinne des § 2 Nummer 6 SchAusnahmV¹ sind und

¹ § 2 Nr. 6 SchAusnahmV lautet: Im Sinne dieser Verordnung ist eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

- a) das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder
- b) im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist.

über einen **aktuellen negativen Testnachweis**² (maximal 24 Stunden bei Antigen-Schnelltest oder maximal 48 Stunden bei PCR-Test) in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus verfügen. **Dies gilt auch für Personen, die vollständig geimpft oder genesen sind.** Besucher, die die Einrichtung im Rahmen eines Notfalleinsatzes oder aus anderen Gründen ohne Kontakt zu den Tagespflegegästen nur für einen unerheblichen Zeitraum betreten, benötigen keinen negativen Testnachweis.

Die Einrichtungen müssen Testungen anbieten und durchführen. Die Testung ist an mindestens drei Tagen pro Woche, jeweils für mindestens drei Stunden anzubieten. Mindestens einer dieser Testzeiträume ist am Wochenende vorzusehen.

12. An allen Eingängen ist durch deutlich sichtbare Aushänge in verständlicher Form auf die einzuhaltenden Hygienestandards und Zugangsbeschränkungen hinzuweisen, sowie darauf, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der Einrichtung führen können. Zudem ist ein QR-Code für die Registrierung mit der Corona-Warn-App des Robert-Koch-Instituts bereitzustellen. Die Nutzung des QR-Codes durch die Besucherinnen und Besucher ist nicht verpflichtend, wird jedoch empfohlen.
13. Zur Information der Tagespflegegäste und deren Angehörige wird empfohlen ein Informationsblatt über die jeweiligen Regelungen in der Tagespflege zu erstellen. Das MSGJFS stellt hierzu ein Muster bereit.

² nach § 2 Nummer 7 SchAusnahmV in Verbindung mit § 28b Abs. 2 S. 3 IfSG